

# Statuten

## des Vereins «Swiss pro Ukraine»

### 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Swiss pro Ukraine» besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in 8700 Küsnacht, ZH.

### 2. Zweck

Die Ukraine leistet opferreichen Widerstand gegen die Truppen eines autokratischen Regimes, das auf aggressive und menschenverachtende Weise die europäische Ordnung und Grundwerte wie Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit angreift. Wir haben ein fundamentales Interesse daran, dass die Ukraine ein eigenständiges, demokratisches Land bleibt. Die Schweizer Neutralität erlaubt es nicht, militärische Hilfe zu leisten. Wir dürfen und wollen aber zivile Hilfe leisten, indem wir die Widerstandskraft der Ukrainerinnen und Ukrainer durch Lieferungen von zivilen Hilfsgütern unterstützen, damit sie **ihre Freiheit** und letztlich auch **unsere Freiheit** erfolgreich verteidigen können, und damit sie die humanitären Zuwendungen erhalten, die sie verdienen.

- 2.1 Zweck des Vereins «Swiss pro Ukraine» ist die Leistung von ziviler, humanitärer und karitativer Hilfe an die Ukraine und ihre Bewohnerinnen und Bewohner. Die Hilfe setzt sich aus der Lieferung von Hilfsgütern verschiedener Art und der Erbringung von Leistungen vor Ort zusammen. Die Hilfsgüter werden entweder gesammelt oder käuflich erworben.
- 2.2 Der Verein kann Stiftungen gründen und mit anderen gemeinnützigen Vereinen kooperieren, um seinen Zweck effizienter und wirksamer zu erreichen.
- 2.3 Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

### 3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

#### **4. Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes jährlich festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
- dem Vereinsvermögen
- Freiwilligen Zuwendungen (z.B. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse).

#### **5. Mitgliederbeiträge**

- Die Mitgliederbeiträge können entweder monetär oder durch Eigenleistungen erbracht werden.
- Der Mitgliederbeitrag ist jährlich, bis Ende Januar zu begleichen.
- Der Mitgliederbeitrag für natürliche Personen wird durchs Mitglied selbst festgelegt, der Mindestbetrag beträgt 100 CHF / Jahr.
- Der Mitgliederbeitrag für juristische Personen wird durchs Mitglied selbst festgelegt, der Mindestbetrag beträgt 200 CHF / Jahr.
- Für ukrainische Staatsangehörige wird der Mitgliederbeitrag auf mindestens 10 CHF / Jahr festgesetzt.
- Für Mitglieder unter 25 Jahren wird der Mitgliederbeitrag auf mindestens 20 CHF / Jahr festgesetzt.
- Eigenleistungen werden jährlich mit dem Vorstand abgesprochen und dadurch als Mitgliederbeitrag genehmigt.

#### **6. Steuerbefreiung**

Der Verein strebt Steuerbefreiung gemäss im Kanton Zürich geltendem Steuerrecht an.

#### **7. Erlöschen der Mitgliedschaft**

##### **7.1 Erlöschungsgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

## **7.2 Austritt**

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft. Rückerstattungen bereits geleisteter Mitgliederbeiträge werden keine geleistet, auch nicht pro rata temporis.

## **7.3 Ausschluss**

7.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen, ohne Angabe von Gründen und ohne Pflicht zur Rückerstattung eingebrachter Mittel.

7.3.2 Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

## **7.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen**

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

## **8. Organisation des Vereins**

### **8.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Revisor/die Revisorin.

### **8.2 Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen, die zu belegen sind.

### **8.3 Vereinsversammlung**

8.3.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts des Revisors
- c) Entlastung des Vorstandes und des Revisors/der Revisorin

- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
  - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Revisors/der Revisorin
  - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
  - g) Änderung der Statuten
  - h) Auflösung des Vereins inkl. Beschluss zur Zuwendung der verbleibenden Mittel nach Art. 9.2
  - i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.
- 8.3.2 Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 8.3.3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 8.3.3.1 Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.
- 8.3.3.2 An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

## **8.4 Vorstand**

- 8.4.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er organisiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher/welche durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
- a) Vorbereitung der Vereinsversammlung
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
  - c) Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - d) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder

- e) Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

8.4.2 Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

8.4.3 Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

8.4.4 Entscheide fällt der Vorstand im Konsensprinzip, nötigenfalls per Abstimmung, wobei der Präsident/die Präsidentin bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

8.4.5 Vorstandsmitglieder können jederzeit aus dem Vorstand austreten, der Präsident/die Präsidentin auf Ende des Vereinsjahres und nach der Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin durch die Vereinsversammlung.

## **8.5 Beirat**

8.5.1 Der Beirat besteht aus ausgewählten Vereinsmitgliedern und hat die Aufgabe, die Tätigkeiten des Vereins zu unterstützen durch Beratung und Vermittlung von Kontakten. Er unterstützt auch die Mittelbeschaffung.

8.5.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Beirat.

## **8.6 Revisor**

8.6.1 Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine natürliche Person als Revisor/Revisorin.

8.6.2 Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Der Revisor/die Revisorin ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## **9. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

**9.1** Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

**9.2** Das Vereinsvermögen ist dauerhaft zweckgebunden.

**9.3** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **10. Auflösung und Liquidation**

- 10.1** Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.
- 10.2** Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 17.12.2024 geändert und angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Küsnacht, 17. Dezember 2024